



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 20. Dezember 2023, Zahl 850-4/D/10840/2023, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Georgen am Längsee ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung 2024)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 78/2023 und gemäß der §§ 10 bis 17 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Georgen am Längsee wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage St. Georgen am Längsee ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 2

Beitragssatz

Der **Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer** von derzeit 10 % **2.400,00 Euro.**

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 29. Oktober 1999, Zahl: 725-2/1999, mit welcher Wasseranschluss-, Wasserergänzungs- und Wassernachtragsbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Thomas Leitner
1. Vizebürgermeister